

Für folgende Fahrzeuge besteht für Landesstraßen (L,B) eine Ausnahmeregelung von den verordneten Gewichts- beschränkungen während der Frost- und Tauwechselperiode:

- Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960)
- Fahrzeuge des Straßendienstes
- Müllabfuhr
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- Fahrzeuge des Wirtschaftshofes der Gemeinde
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekommunikationsbetreiber dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- Fahrplanmäßige Kurswagen, soweit sie der Beförderung von Personen dienen.
- Reisebusse, sofern die den An- und Abtransport von Gästen zu den und von den Fremdenverkehrsbetrieben dienen.
- Frischmilchtransporte der Molkereien
- Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).
- Viehtransporte ab Hof, sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH
- Fahrzeuge die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im gewichtsbeschränkten Bereich dienen.